Methodenbericht

Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Leistungen

Nürnberg, April 2016





Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –

Titel:	Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Leistungen				
Herausgeber:	Bundesagentur für Arbeit Statistik				
Erstellungsdatum:	April 2016				
Autor(en):	Sylvie Breuer				
	Katrin Harsch				
Weiterführende statistische Informationen:					
Internet					
Telefon:	0911 / 179-3632				
Fax	0911 / 179-1131				
E-Mail	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de				

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4		
2	Einleitung	5		
3	Überblick über die Leistungsberechnung	6		
4	4 Leistungsarten im SGB II			
5	Zuordnung von Personengruppen und Leistungsarten	13		
6	Zusammenhang der Personengruppen und Leistungsarten auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften	18		
7	Berichterstattung	21		
Ab	bildungsverzeichnis			
Abl	bildung 1: Einkommensrechnung	7		
Abl	bildung 2: Leistungsberechnung	8		
Abl	bildung 3: Darstellung der Personengruppen	13		
Abl	bildung 4: Darstellung der Bedarfsgemeinschaftsgruppen	18		
Abl	bildung 5: Schematische Darstellung der Bedarfsgemeinschaften und der	20		



1 Zusammenfassung

Mit der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II im April 2016 wird eine differenziertere Darstellung der einzelnen Personengruppen und der Bedarfsgemeinschaften möglich. Dadurch ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Darstellung der Leistungsarten auf Personenebene und auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften, die sich auch auf die statistische Berichterstattung auswirken.

Neu sind dabei einige Begrifflichkeiten hinsichtlich der unterschiedlichen Leistungsarten sowie die Zuordnung der Personengruppen bzw. Bedarfsgemeinschaften zu den jeweiligen Leistungsarten, die auch Veränderungen in der Berichterstattung mit sich bringen. Die Gesamtregelleistung stellt dabei eine zentrale statistische Größe dar, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld umfasst und sich aus dem Regelbedarf, den Mehrbedarfen und den Kosten der Unterkunft zusammensetzt. In der Berichterstattung ist genau festgelegt, welche monetären Größen (Bedarfe, Einkommen, Zahlungsansprüche, Leistungsansprüche) für welche Personengruppen bzw. Bedarfsgemeinschaften berichtet werden können.

Die Revision bezieht sich auf alle Informationen der Grundsicherungsstatistik SGB II seit deren Einführung im Januar 2005. Ende April 2016 werden die revidierten Daten veröffentlicht. Die Zulieferprozesse der Quelldaten sind von der Anpassung nicht betroffen.



2 Einleitung

Im April 2016 findet eine Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik SGB II) statt. Anlass hierfür ist die Einführung eines erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts. Der erste Methodenbericht¹ hierzu beschreibt die Hintergründe und Neuerungen in ihren Grundzügen. Im zweiten Methodenbericht² wird auf die revisionsbedingten Änderungen in der Bewegungsmessung eingegangen.

Hauptelement des erweiterten Zähl- und Gültigkeitskonzepts ist die Unterteilung von Personen und Bedarfsgemeinschaften anhand ihres jeweiligen Leistungsanspruchs und weiterer leistungsrelevanter Informationen in eindeutige Personengruppen und Bedarfsgemeinschaften. Der vorliegende Methodenbericht erläutert die vorgenommenen Änderungen im Bereich Leistungen und damit zusammenhängender Sachverhalte.

In Kapitel 3 wird zunächst auf die Leistungsberechnung im SGB II im Allgemeinen eingegangen, die sich in der statistischen Abbildung in mehreren Berechnungsschritten niederschlägt. Daran anschließend befasst sich Kapitel 4 mit den unterschiedlichen Leistungsarten im SGB II. In Kapitel 5 wird die Zuordnung der neu eingeführten Personengruppen zu den Leistungsarten beschrieben. Der Zusammenhang zwischen den Bedarfsgemeinschaften und den Leistungsarten wird in Kapitel 6 erläutert und abschließend wird im Kapitel 7 die Berichterstattung thematisiert.

Damit eine einheitliche Darstellung in der statistischen Berichterstattung im Zeitverlauf gewährleistet ist, muss die gesamte Berichterstattung zur Grundsicherungsstatistik SGB II auf das erweiterte Zähl- und Gültigkeitskonzept umgestellt werden. Dies erfordert eine umfassende rückwirkende Revision aller Daten der Grundsicherungsstatistik SGB II bis zum Berichtsmonat Januar 2005. Ende April 2016 werden die revidierten Daten veröffentlicht. Die Zulieferprozesse der Quelldaten sind von der Anpassung nicht betroffen.

¹ Bergdolt, Breuer, Harsch, Noll (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Erweitertes Zähl- und Gültigkeitskonzept. Methodenbericht. Nürnberg: Statistik der BA.

² Bergdolt, Harsch, Härpfer, Hofmann, Wolff (2015): Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – Bewegungsmessungen. Methodenbericht. Nürnberg: Statistik der BA.



3 Überblick über die Leistungsberechnung

Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung wird dem ermittelten Bedarf das anzurechnende Einkommen gegenübergestellt. Daraus ergibt sich der Leistungsanspruch. Durch Sanktionierung kann sich der Anspruch weiter reduzieren, am Ende der Berechnungskette ergibt sich der Zahlungsanspruch für die Leistungsberechtigten. Die einzelnen Berechnungsschritte werden in der Grundsicherungsstatistik SGB II abgebildet und deshalb zum besseren Verständnis von statistischen Erhebungen in diesem Kapitel beschrieben.

Die Bedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft und ihrer Mitglieder stellt den Ausgangspunkt für den Bezug von Leistungen im SGB II dar. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als **Bedarf** bezeichnet man den Geldbetrag, der zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist. Er setzt sich zusammen aus dem pauschalierten Regelbedarf für den Lebensunterhalt sowie dem individuellen Bedarf an Kosten der Unterkunft. Darüber hinaus werden weitere Bedarfe berücksichtigt, die von der individuellen Situation der Leistungsberechtigten in der Bedarfsgemeinschaft abhängig sind. Beispielsweise geht man davon aus, dass Frauen in der Schwangerschaft einen höheren Bedarf haben als andere Leistungsberechtigte, weshalb ihnen neben dem Regelbedarf ein Mehrbedarf gewährt wird.

Einkommen von Leistungsberechtigten werden in der Bedürftigkeitsprüfung auf die Bedarfe angerechnet. Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen (z. B. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz) bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden. Die Summe dieser Einkommen wird als zu berücksichtigendes Einkommen (auch: Bruttoeinkommen) bezeichnet. Bei Selbständigen werden hier alle Betriebseinnahmen erfasst. Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben sowie Betriebsausgaben verbleibt das verfügbare Einkommen (auch: Nettoeinkommen bzw. Betriebsgewinn). Das verfügbare Einkommen wird im nächsten Schritt um gesetzliche Absetzungs- und Freibeträge vermindert und daraus resultiert das anrechenbare Einkommen. Das anrechenbare Einkommen wird anschließend auf die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder verteilt, so dass sich das angerechnete Einkommen einer Person in einer Bedarfsgemeinschaft ergibt. Dabei wird zunächst das individuelle Einkommen von Kindern auf deren Bedarfe angerechnet. Kinder sind somit von der Verpflichtung ausgenommen, mit

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



ihrem Einkommen auch für die Deckung der Bedarfe aller anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzustehen. Lediglich Kindergeld wird in dem Fall, dass der komplette Bedarf eines Kindes durch eigenes Einkommen gedeckt werden konnte, auf die restlichen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder verteilt. Die anrechenbaren Einkommen der erwachsenen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder sowie das übersteigende Kindergeld werden anschließend entsprechend der sogenannten Bedarfsanteilsmethode auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt, für die noch ein Bedarf vorliegt. Dabei wird das Einkommen anhand des Anteils des verbliebenen Bedarfs einer Person am Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Das so ermittelte angerechnete Einkommen wird nun auf die Bedarfe angerechnet. Zuerst werden dabei die Bundesleistungen (z. B. Regelbedarf, siehe Kapitel 4) und im zweiten Schritt die kommunalen Leistungsarten (z. B. Kosten der Unterkunft, siehe Kapitel 4) gekürzt. Die Bedarfe abzüglich des angerechneten Einkommens bilden den sogenannten Leistungsanspruch.

Abbildung 1: Einkommensrechnung

Einkommen

<u>zu berücksichtigendes Einkommen</u> (Bruttoeinkommen bzw. Betriebseinnahmen)

- Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bzw. Betriebsausgaben
- = verfügbares Einkommen (Nettoeinkommen bzw. Betriebsgewinn)
- Absetzungs- und Freibeträge
- = anrechenbares Einkommen

Verteilung des anrechenbaren Einkommens nach Bedarfsanteilsmethode:

= angerechnetes Einkommen

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt das Prinzip des Förderns und Forderns. Das bedeutet, dass Leistungsberechtigte finanzielle Leistungen für den Lebensunterhalt sowie Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen erhalten. Im Gegenzug sind sie aber verpflichtet, dabei mitzuwirken, ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Dazu gehört, regelmäßig Termine beim Vermittler wahrzunehmen oder an vereinbarten Maßnahmen, die der Vermittlung oder Weiterbildung dienen, teilzunehmen. Kommt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) diesen Pflichten nicht nach, treten zeitlich befristete **Sanktionen** ein, wodurch die Leistungsansprüche gekürzt werden. Daneben können Sanktionen dann ausgesprochen werden, wenn sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte beispielsweise weigern, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen oder eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschrei-



ben. Die Höhe der sanktionsbedingten Leistungskürzung berechnet sich prozentual am Regelbedarf der Person. Wer z. B. seinen Meldepflichten gegenüber dem Jobcenter nicht nachkommt, erhält eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II in Höhe von 10% des Regelbedarfs. Bei anderen Pflichtverletzungen, die wiederholt vorkommen, entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig (Vollsanktionierung). Zudem können mehrere Sanktionen gleichzeitig wirksam sein.

Der Leistungsanspruch wird um die Summe der Sanktionsbeträge reduziert und daraus resultiert der **Zahlungsanspruch**. Der Zahlungsanspruch stellt letztlich den Betrag dar, welcher den Personen zusteht und der tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gewährt wird.

Abbildung 2: Leistungsberechnung

Bedarfe

- angerechnetes Einkommen
- = <u>Leistungsanspruch</u>
- Sanktionen
- = Zahlungsanspruch



4 Leistungsarten im SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gibt es eine Vielzahl verschiedener Geldleistungen. Diese werden im Folgenden kurz erläutert.

In § 19 Abs. 1 SGB II ist festgelegt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte **Arbeitslosengeld II** und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte **Sozialgeld** erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld umfassen die folgenden, monatlich laufend gewährten Leistungsarten:

- Regelbedarf,
- Mehrbedarfe und
- Kosten der Unterkunft.

In der statistischen Berichterstattung wird häufig dargestellt, wie viele Bedarfsgemeinschaften Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten und wie hoch der entsprechende Zahlungsanspruch ist. Zur vereinfachten Darstellung werden in der Statistik die Leistungsarten Arbeitslosengeld II und Sozialgeld als **Gesamtregelleistung (GRL)** zusammengefasst. Somit wird als Arbeitslosengeld II die Gesamtregelleistung (GRL) für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und als Sozialgeld die Gesamtregelleistung (GRL) für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) bezeichnet.

Im Leistungssystem SGB II deckt der **Regelbedarf** die Bedürfnisse ab, die ein Mensch im täglichen Leben hat. Dazu gehören insbesondere Nahrung, Kleidung, Produkte zur Körperpflege, Haushaltsutensilien, Strom und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Der Regelbedarf wird durch den Gesetzgeber definiert und als Pauschalbetrag angesetzt. Die Höhe richtet sich einerseits nach dem Alter der Person und andererseits danach, ob sie mit einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt. Jährlich findet eine Anpassung der Höhe des Regelbedarfs basierend auf der Entwicklung von Preisen und Netto-Löhnen statt. So beträgt der Regelbedarf für eine erwachsene, alleinstehende Person im Jahr 2016 404 Euro. Der Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtige (ELB) wird als Regelbedarf Arbeitslosengeld II und der Regelbedarf für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) als Regelbedarf Sozialgeld bezeichnet. Da die Begriffe sehr den Begriffen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld ähneln, erfolgt eine Abgrenzung in der statistischen Berichterstattung durch den zusätzlichen Begriff "Regelbedarf".

Die **Mehrbedarfe** umfassen Bedarfe, die in besonderen Situationen anfallen und gemäß SGB II nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Eine Person kann folgende Mehrbedarfe erhalten:



- Mehrbedarf bei Schwangerschaft
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Mehrbedarf für Behinderte sowie für voll Erwerbsgeminderte mit Merkzeichen G (Einschränkung des Gehvermögens)
- Mehrbedarf f
 ür kostenaufwändige Ernährung
- Mehrbedarf für unabweisbaren, laufenden Bedarf (im sogenannten Härtefall)
- Mehrbedarf f
 ür dezentrale Warmwassererzeugung

Die Mehrbedarfe berechnen sich in der Regel prozentual aus dem Regelbedarf der betroffenen Person. Insgesamt dürfen die Mehrbedarfe einer Person die Höhe des Regelbedarfs nicht übersteigen.

Die Kosten der Unterkunft setzen sich aus den monatlich anfallenden (laufenden) und den einmaligen Kosten zusammen. Die Kosten werden nur in angemessener Höhe vom Jobcenter gezahlt. Dabei werden die regionalen Richtlinien bei der Prüfung der Angemessenheit herangezogen. Leben in einer Unterkunft neben den Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern noch weitere Personen, so werden nur die anteiligen Kosten der Unterkunft für die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder übernommen.

Zu den laufenden Kosten der Unterkunft gehören

- die Unterkunftskosten (z. B. Miete),
- die Heiz- und Betriebskosten (Nebenkosten) sowie
- einmalige Nachzahlungen für Heiz- und Betriebskosten.

Auch Rückerstattungen aus Neben- und Betriebskosten werden direkt mit den laufenden Kosten der Unterkunft verrechnet.

Als einmalige Kosten der Unterkunft werden

- Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Umzugskosten, Mietkaution),
- Mietschulden und
- Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum unterschieden.

Neben der Gesamtregelleistung (GRL) gibt es weitere Leistungsarten im SGB II, die entweder nur einmalig oder in besonderen Situationen gewährt werden.

Als unabweisbarer Bedarf nach § 24 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe verstanden, die zwar grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst sind, aber durch die Bedarfsgemeinschaft nicht unmittelbar erbracht werden können. Beispielsweise können das notwendige Reparaturen oder Anschaffungen, wie z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern, sein. In einem

Methodenbericht der Statistik der BA

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



solchen Fall erhält die Person die Leistung als Darlehen. Voraussetzung für die Gewährung eines unabweisbaren Bedarfes ist es, dass die Person für Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld leistungsberechtigt ist.

Die sonstigen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II werden ebenfalls einmalig gewährt. Diese Bedarfe sind nicht im Regelbedarf enthalten und werden daher zusätzlich erbracht. Damit können Personen, die sonst nicht für die Gesamtregelleistung berechtigt sind, dennoch Leistungen erhalten. Folgende sonstige Leistungsarten gibt es:

- Erstausstattungen für Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
- Erstausstattungen für Bekleidung sowie Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten

Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BA-föG) oder im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderfähig ist, sind eigentlich vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können aber dennoch unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, wenn deren Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Auszubildende können danach Mehrbedarfe, Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft, Darlehen für Regelbedarf und Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Leistungen für Mietschulden erhalten. Alle Leistungen, die Auszubildenden gewährt werden, gelten nicht als Arbeitslosengeld II. In der statistischen Abbildung wird nicht nach den einzelnen Leistungsarten unterschieden, sondern ein Gesamtwert für die Leistungen für Auszubildende dargestellt.

Eine weitere Ausnahme gilt für Personen, die den Lebensunterhalt ihrer Bedarfsgemeinschaft durch eigenes Einkommen decken können und nur aufgrund der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden würden. In diesem Fall werden Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit gezahlt. Diese sind nicht Bestandteil der Bedürftigkeitsprüfung.

Während die eben genannten Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nur für Sonderkonstellationen gewährt werden, werden im Regelfall für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) Beiträge und Zuschüsse zu den **Sozialversicherungsleistungen** von den Jobcentern übernommen.



Leistungen für Bildung und Teilhabe werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt, die unter 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Leistungen werden zusätzlich zum Regelbedarf erbracht. Folgende Teilleistungen können unterschieden werden:

- Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Aufwendungen für Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule,
- Aufwendungen für eine ergänzende Lernförderung,
- Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- Aufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, wie z. B. Mitgliedsbeiträge in Sport- oder Kulturvereinen oder Musikunterricht.

Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden mit dem Ziel eingeführt, die Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell und unbürokratisch zu gewähren. Deshalb gibt es verschiedene Formen der Leistungserbringung, die sich häufig von der regulären Leistungsgewährung der anderen Leistungsarten unterscheidet. Beispielsweise werden Gutscheine ausgegeben, die von den Kindern und Jugendlichen dann bei den Anbietern eingelöst werden können. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt direkt durch den Anbieter mit dem Jobcenter. Oft erfolgt dabei eine Pauschalabrechnung für eine bestimmte Anzahl von eingelösten Gutscheinen. Aufgrund der vielfältigen und sehr flexiblen Lösungen zur Leistungsgewährung und Abrechnung liegen für Leistungen für Bildung und Teilhabe keine statistischen Informationen zu Zahlungsansprüchen für die Leistungsberechtigten vor, sondern lediglich Informationen zu den Bedarfen und den Leistungsansprüchen.



5 Zuordnung von Personengruppen und Leistungsarten

Ziel der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II ist es, alle Personen anhand der bewilligten Leistungsansprüche sowie weiterer gesetzlicher Regelungen in eindeutig definierte Personengruppen zu unterteilen. Die Personengruppen werden im folgenden Schaubild dargestellt und anschließend im Zusammenhang mit den Leistungsarten näher erläutert.

Abbildung 3: Darstellung der Personengruppen

Personen in Bedarfsgemeinschaften						
Leistungsberechtigte				Nicht Leistungsberechtigte		
Regelleistungsberechtigte		sonstige Leistungsberechtigte				
erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte	nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte	erwerbs- fähige sonstige Leistungs- berechtigte	nicht erwerbs- fähige sonstige Leistungs- berechtigte	vom Leistungs- anspruch aus- geschlossene Personen	Kinder ohne Leistungsan- spruch	

Regelleistungsberechtigte (RLB) haben stets einen Bedarf auf Gesamtregelleistung (GRL), also auf Regelbedarf sowie ggf. Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft. Zusätzlich können individuell Bedarfe an sonstigen Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, den unabweisbaren Bedarf sowie Bildung und Teilhabe vorliegen. Regelleistungsberechtigte (RLB) zeichnen sich dadurch aus, dass nach Anrechnung von Einkommen noch ein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung besteht. Entsprechend ihres Bedarfs können Regelleistungsberechtigte (RLB) auch einen Leistungsanspruch auf die oben genannten weiteren Leistungsarten haben.

Sowohl in der Bezeichnung "Regelleistungsberechtigter (RLB)" als auch in der Bezeichnung "Gesamtregelleistung" findet sich der Begriff "Regelleistung" wieder. Damit wird die enge Beziehung zwischen diesen beiden Größen verdeutlicht. Die Gesamtregelleistung kann als "reguläre SGB II-Leistung" verstanden werden, die in der breiten Öffentlichkeit als "Hartz IV-Leistung" bezeichnet wird. Sie setzt sich wie in Kapitel 4 beschrieben aus Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zusammen. Darunter fallen alle monatlich anfallenden Basisleistungen, die zum Lebensunterhalt benötigt werden. Alle weiteren Leistungen des SGB II werden zusätzlich zum Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Gesamtregelleistung) erbracht bzw. nur aufgrund bestimmter Sonderregelungen (z. B. zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit).



Die Unterscheidung der Regelleistungsberechtigten (RLB) in erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) erfolgt anhand der Erwerbsfähigkeit der jeweiligen Person. Wer imstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, gilt als erwerbsfähig. Damit gelten Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze nach § 7a SGB II, die erwerbsfähig sind und einen Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung haben, als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Den Großteil der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) stellen Kinder unter 15 Jahren dar, die einen Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung haben. Über 15-jährige, nicht erwerbsfähige Personen mit Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung zählen ebenfalls zu den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF).

Die Personengruppe der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) setzt sich aus verschiedenen Konstellationen zusammen.

Ein Teil der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) hat genau wie die Regelleistungsberechtigten (RLB) einen Bedarf an Gesamtregelleistung sowie an weiteren Leistungsarten: sonstige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, unabweisbare Bedarfe und/oder Bildung und Teilhabe. Bei den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) besteht aber nach Anrechnung von Einkommen kein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung, sondern lediglich auf mindestens eine der weiteren Leistungsarten. Aus diesem Grund werden sie von den Regelleistungsberechtigten (RLB) abgegrenzt.

Der andere Teil der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) erhält SGB II-Leistungen nur aufgrund bestimmter Sonderregelungen.

Dazu zählen Auszubildende, die nach § 7 Abs. 5 SGB II eigentlich vom Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, aber aufgrund der Sonderregelungen im § 27 SGB II doch Leistungen erhalten. Diese Leistungen für Auszubildende können u.a. auch Leistungen für Regelbedarf, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft umfassen, zählen aber nicht zur Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II). In der statistischen Abbildung findet keine weitere Differenzierung der Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II nach den einzelnen Leistungsarten statt, sondern sie werden aggregiert als Leistung für Auszubildende abgebildet.

Die zweite Sonderregelung betrifft Leistungen zur Sozialversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Grunde ausreichen würde, sie aber lediglich durch die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden würde, erhalten einen Zuschuss zu ihren Sozialversicherungsbeiträgen, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. In der operativen Praxis wird diese Leistung ggf. nur an eine Person der Bedarfsgemeinschaft ausgezahlt – meist an die

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



Person mit Erwerbseinkommen. Statistisch wird diese Leistungsart aber als Leistung für die Bedarfsgemeinschaft betrachtet, so dass in der Regel alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als sonstige Leistungsberechtigte (SLB) zählen³.

Zusammenfassend zeichnen sich die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) dadurch aus, dass für sie kein Leistungsanspruch auf Gesamtregelleistung besteht, sondern lediglich auf mindestens eine der folgenden Leistungsarten:

- sonstige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie z. B. Erstausstattung der Wohnung,
- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3,
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II,
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Eine Unterteilung der sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) in erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (SLB) ist möglich. Auf diese Darstellung wird aber aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einfachheit standardmäßig in der Berichterstattung verzichtet.

Zusammen bilden die Regelleistungsberechtigten (RLB) und die sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) die Gruppe der **Leistungsberechtigten (LB)**. Damit sind alle Personen zusammengefasst, die irgendeinen Leistungsanspruch auf SGB II-Leistungen haben.

Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) kennzeichnen sich dadurch, dass sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen selbst decken. Einkommen von Kindern werden nicht wie das Einkommen von Erwachsenen zur Deckung der Bedarfe der gesamten Bedarfsgemeinschaft herangezogen, sondern verbleiben beim Kind selbst. Durch diese vertikale Anrechnung von Einkommen ausschließlich auf Bedarfe des jeweiligen Kindes kann bei ausreichendem Einkommen dessen Bedarf komplett gedeckt werden. In diesem Fall spricht man von Kindern ohne Leistungsanspruch (KOL).

Reicht dagegen das Einkommen des Kindes nicht zur Deckung seiner Bedarfe aus, so zählt das Kind entweder zu den Regelleistungsberechtigten (RLB) oder sonstigen Leistungsberechtigten (SLB). Dies ist davon abhängig, welche Bedarfe das Kind hat und welche Bedarfe nicht durch das Einkommen gedeckt werden können (vgl. Kapitel 3).

³ Sofern einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit Anspruch auf Leistungen zur Sozialversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit ohne individuellen Leistungsanspruch die entsprechenden Bedingungen erfüllen, können sie anstatt zu den sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) auch zu den Personengruppen Kind ohne Leistungsanspruch (KOL) oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Person (AUS) zählen.



Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) sind demnach keine Leistungsempfänger nach dem SGB II und gehören rein rechtlich auch nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Aus sozialpolitischer Sicht handelt es sich bei diesen Kindern, die in Familien mit Anspruch auf SGB II-Leistungen leben, um eine relevante Personengruppe. Deshalb werden die Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) zusätzlich in der statistischen Darstellung als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Zu beachten ist, dass der Begriff "Kinder" in der Grundsicherungsstatistik SGB II nur minderjährige Kinder, also im Alter von unter 18 Jahren, umfasst. Gesetzlich ist nämlich festgelegt, dass Personen im Alter von unter 25 Jahren, die aufgrund von eigenem Einkommen keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Für diese Personen dürfen nur dann Daten für statistische Auswertungen bereitgestellt werden, wenn die Personen unter 18 Jahre alt sind. Deshalb können für Personen im Alter von 18 bis unter 25 Jahren, die aufgrund von eigenem Einkommen keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, keine statistischen Informationen abgebildet werden. Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) sind demnach stets minderjährig.

Die Personengruppe der vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS) ist aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Diese Personen haben deshalb weder einen Bedarf noch einen Leistungsanspruch nach dem SGB II. Folgende Ausschlussgründe sind dabei möglich:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Anspruch auf BAföG/BAB,
- Anspruch auf Altersrente,
- stationäre Unterbringung (länger als sechs Monate),
- sonstiger Grund, wie z. B. vorrangige andere Leistungen.

Obwohl vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS) direkt vom SGB II-Leistungsanspruch ausgeschlossen sind, zählen sie dennoch als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften, z. B. als Partner eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB).

Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) bilden gemeinsam die Gruppe der **Nicht Leistungsberechtigten (NLB)**. Diese Personengruppe umfasst damit alle Personen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber trotzdem statistisch als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft abgebildet werden. Diese Personengruppen spielen damit in der statistischen Abbildung von Leistungen im SGB II keine Rolle.

Methodenbericht der Statistik der BA

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



Als **Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)** werden alle Leistungsberechtigten (LB) sowie alle Nicht Leistungsberechtigten (NLB) zusammengefasst. Damit sind alle Personen, die in der Grundsicherungsstatistik SGB II abgebildet werden, umfasst.



Zusammenhang der Personengruppen und Leistungsarten auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften

Auf Personenebene ist eine klare Einteilung der Personen in die verschiedenen Personengruppen möglich. Auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften stellt sich die Lage komplexer dar, da Personen verschiedener Personengruppen eine Bedarfsgemeinschaft bilden können.

Jede Bedarfsgemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass ihr mindestens ein Leistungsberechtigter (LB) zugeordnet ist. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um einen Regelleistungsberechtigten (RLB) oder einen sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) handelt. Zusätzlich können in jeder Bedarfsgemeinschaft noch Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) oder vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) leben. Somit ergeben sich viele verschiedene Personenkonstellationen innerhalb von Bedarfsgemeinschaften.

Für die statistische Abbildung ist es erforderlich, die Bedarfsgemeinschaften anhand ihrer Personenzusammensetzung in zwei Gruppen einzuteilen:

Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen mindestens ein Regelleistungsberechtigter (RLB) lebt. Zusätzlich können in diesen RL-BG auch sonstige Leistungsberechtigte (SLB), Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL) und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS) leben.

Die zweite Gruppe der Bedarfsgemeinschaften wird sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG) genannt. Sie grenzen sich von den Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) dadurch ab, dass in ihnen kein Regelleistungsberechtigter (RLB) lebt. Somit bestehen sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG) aus mindestens einem sonstigen Leistungsberechtigten (SLB) sowie ggf. aus Kindern ohne Leistungsanspruch (KOL) und vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS).

Abbildung 4: Darstellung der Bedarfsgemeinschaftsgruppen

Bedarfsgemeinschaften				
Regelleistungsbedarfsgemeinschaften	Sonstige Bedarfsgemeinschaften			

Die Unterscheidung der Bedarfsgemeinschaften in Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG) ist in der statistischen Abbildung erforderlich, da in der statistischen Berichterstattung eine Fokussierung auf die Personengruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) erfolgt. Bei dieser Personengruppe handelt es sich um die Personen, die in der breiten Öffentlichkeit als "Hartz IV-Empfänger" bezeichnet werden, da sie monatlich Leistungen nach dem SGB II zum Lebensunterhalt und für ihre Unterkunft erhalten. Außerdem stehen insbesondere die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Methodenbericht der Statistik der BA

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



(ELB) als Teilgruppe der Regelleistungsberechtigten (RLB) im Mittelpunkt der arbeitsmarktpolitischen Bemühungen der Jobcenter.

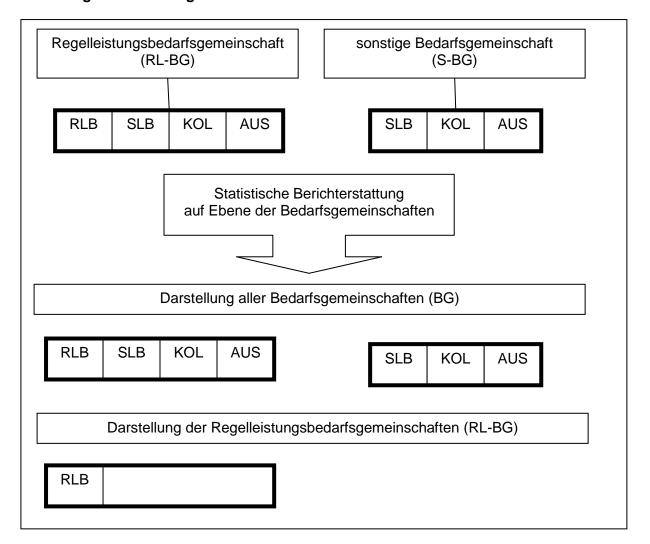
Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit sowohl über Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS) als auch über Bedarfsgemeinschaften (BG) informiert, ist es speziell für die Berichterstattung auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften (BG) notwendig, dieselbe Fokussierung auf Regelleistungsberechtigte (RLB) wie auf Personenebene vorzunehmen. Deshalb erfolgt häufig eine Einschränkung auf Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG). Wird diese Einschränkung in der statistischen Berichterstattung vorgenommen, so werden die dargestellten Informationen zusätzlich noch auf die Regelleistungsberechtigten (RLB) eingegrenzt. Werden also Bedarfe, Einkommen, Zahlungsansprüche etc. von Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) dargestellt, so werden lediglich die Werte der Regelleistungsberechtigten (RLB), die in den Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) leben, abgebildet. Die Informationen der anderen Personen, die ebenfalls in einer Regelleistungsbedarfsgemeinschaft (RL-BG) leben (sonstige Leistungsberechtigte (SLB), Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL), vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)), werden nicht berücksichtigt.

In der statistischen Berichterstattung über Bedarfsgemeinschaften (BG) wird nicht in jedem Fall eine Einschränkung auf Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) vorgenommen. Werden beispielsweise Bestände, Wohnungsinformationen oder Zahlungsansprüche dargestellt, werden alle Bedarfsgemeinschaften (BG) abgebildet. In diesem Fall erfolgt auch keine weitere Einschränkung auf bestimmte Personengruppen.

Das folgende Schaubild soll grafisch verdeutlichen, welche Darstellungsformen auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften (BG) angewendet werden:



Abbildung 5: Schematische Darstellung der Bedarfsgemeinschaften und der Berichterstattung über Bedarfsgemeinschaften





7 Berichterstattung

In der Grundsicherungsstatistik SGB II wird ein breites Spektrum an Informationen dargestellt. Neben den Beständen von Personen und Bedarfsgemeinschaften werden Zu- und Abgänge von Personen berichtet. Für die Bestände von Personen und Bedarfsgemeinschaften können viele weitere Strukturmerkmale abgebildet werden: soziodemografische Merkmale, Bedarfe, Einkommen, Zahlungsansprüche, Sanktionen etc.

Um Fragen zu Geldleistungen von Leistungsberechtigten (LB) im SGB II zu beantworten, wird der Schwerpunkt auf die Darstellung von Zahlungsansprüchen gelegt. Dabei wird abgebildet, wie hoch die tatsächlich ausgezahlten Geldleistungen für die Person bzw. Bedarfsgemeinschaft waren. Während für Bedarfe sehr detaillierte Informationen über die einzelnen Leistungsarten einer Person vorliegen, z. B. dass ein Mehrbedarf bei Schwangerschaft vorliegt, können Geldleistungen nach der Einkommensanrechnung nicht mehr in dieser Detailtiefe ausgewertet werden. Bei der Einkommensanrechnung ist festgelegt, dass zuerst Bundesleistungen und danach kommunale Leistungen durch das angerechnete Einkommen gekürzt werden. Es ist jedoch gesetzlich nicht festgelegt, in welcher Reihenfolge das Einkommen innerhalb einer Leistungsart anzurechnen ist. Hat eine Person beispielsweise einen Bedarf an Mehrbedarf bei Schwangerschaft und gleichzeitig einen Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung, so kann nicht festgelegt werden, welcher der beiden Mehrbedarfe vorrangig durch angerechnetes Einkommen zu reduzieren wäre. Aus diesem Grund können Zahlungsansprüche nur für die allgemeinen Leistungsarten Regelbedarf, Mehrbedarfe, laufende und einmalige Kosten der Unterkunft, Sozialversicherungsleistungen, unabweisbarer Bedarf, sonstige Leistungen, Leistungen für Auszubildende sowie Sozialversicherungsleistungen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit dargestellt werden.

Die monetären Größen werden in der statistischen Berichterstattung wie folgt dargestellt:

- Bedarfe: Auf Personenebene werden Bedarfe nur für Regelleistungsberechtigte (RLB) dargestellt. Analog dazu findet auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften eine Einschränkung auf die Bedarfe aller Regelleistungsberechtigten in BG statt (vgl. Kapitel 6).
- Einkommen: Auf Personenebene werden Einkommensinformationen nur für Regelleistungsberechtigte (RLB) dargestellt. Analog dazu findet auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften eine Einschränkung auf Einkommen aller Regelleistungsberechtigten in der BG statt (vgl. Kapitel 6).
- Zahlungsansprüche: Die Zahlungsansprüche stellen dar, wie viel Geld letztendlich nach Einkommensanrechnung und ggf. Abzug von Sanktionsbeträgen an den Leis-



tungsberechtigten ausgezahlt wird. Diese Information ist daher für alle Leistungsberechtigten von Interesse. Standardmäßig werden Zahlungsansprüche auf Ebene der Bedarfsgemeinschaften dargestellt. Dabei wird in der Regel keine Einschränkung auf Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) vorgenommen, sondern die Zahlungsansprüche aller Bedarfsgemeinschaften (BG) ausgewiesen. Seltener werden Zahlungsansprüche auf Personenebene abgebildet. Im Allgemeinen wird dabei eine Eingrenzung auf die relevante Personengruppe vorgenommen (vgl. Kapitel 6).

- Leistungsansprüche: Der Leistungsanspruch, anhand dessen die Zuordnung der Personen zu den Personengruppen vorgenommen wird, wird in der Standardberichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II nicht abgebildet. Leistungsansprüche bilden bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II die Grundlage für spezifische Kenngrößen.
- Bildung und Teilhabe: Bildung und Teilhabe nimmt aufgrund der in Kapitel 4 dargestellten, sehr unterschiedlichen Gewährungsformen nicht nur in der operativen Handhabung, sondern auch in der statistischen Berichterstattung eine Sonderrolle ein. Deshalb erfolgt für Bildung und Teilhabe eine separate statistische Darstellung auf Ebene der Leistungsansprüche.

Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II – Leistungen –



Statistik-Infoseite

Im Internet finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter: http://statistik.arbeitsagentur.de

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
- Ausbildungsstellenmarkt
- Beschäftigung
- Grundsicherung f
 ür Arbeitsuchende (SGB II)
- Leistungen SGB III
- Statistik nach Berufen
- Statistik nach Wirtschaftszweigen
- Zeitreihen
- Eingliederungsbilanzen
- Einnahmen/Ausgaben
- Amtliche Nachrichten der BA

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt Archiv bis 2004.

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier: http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare-Nav.html

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

- Arbeitsmarkt/
- Ausbildungsstellenmarkt
- Beschäftigung
- Förderung/Eingliederungsbilanzen
- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Leistungen SGB III

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html

Für weiter Datenwünsche, Sonderauswertungen und Auskünfte:

Bundesagentur für Arbeit Zentraler Statistik-Service

Tel: 0911 / 179 - 3632 Fax: 0911 / 179 - 1131

E-Mail: Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Post: Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg